Ner 220 i 221.

DZIENNIK RZĄDOWY WIELKIEGO KSIĘSTWA KRAKOWSKIEGO.

W Krakowie dnia 9 Listopada 1852 r.

Ner 14186. [594]

RADA ADMINISTRACYJNA
W. KSIĘSTWA KRAKOWSKIEGO.

Wedle otrzymanego z C. K. Kommissyi Gubernialnéj Reskryptu z dnia 14 b. m. N. 13511, znalezionym został w rzéce March w Morawii człowiek utopiony z pochodzenia nieznajomy. Rada Administracyjna przeto opis jego osoby przez C. K. Starostwo Obwodowe w Ołomuńcu sformowany, dla wiadomości osób, które to interesować może, niniejszym jak niżéj podaje.

Kraków dnia 25 Września 1852 r.

Prezes
P. MICHAŁOWSKI.

Sekretarz Jlny
Wasilewski.

Personsbeschreibung.

des am 4 Juni d. J. zwischen der Kaiser-Redoute und dem Spitale zu Kloster Hradisch in dem Marchfluße ertrunken gefundenen fremden Mannes.

Derselbe ist von starkem Körperbau, ungefähr 45 bis 50 Jahre alt, beinahe kahlköpfig, die am Hinterkopfe und den Seitentheilen noch befindlichen Haare ziemlich dicht und von lichtbrauner Farbe, jene des Schnurbartes, so wie die Gesichtshaare aber fuchsroth, stellenweise lichter, besonders jene des Schnurbartes, derselbe besitzt alle Vorder- und im Oberkiefer die meisten Stockzähne, während dieselben am Unterkiefer ganz fehlen.

Bekleidet war derselbe mit einem leinenen mittelfeinen Hemd, vorn vorhemdartig gearbeitet, mit weißen zwirnenen Fußsocken, von welchen der eine mit der Z. 3 der andere mit 9 gemerkt war, ferner einem wollenen Beinkleide von Winterstoff von blauem Grunde und schwarzen Streifen, mit einem blauen Tuchrocke mit schwarzgeblümtem Orlean gefüttert, einem braunen Piquergilée, einer blau- schwarz- und weißgestreiften Kravatte mit langer Schleife, Gummielasting Hosenträgern und kürzlich vorgeschuhten kalbledernen Stiefeln.

Sämmtliche Gemeindevorstände werden aufgefordert, im Falle sie von diesem Verunglückten einige Kenntniß haben sollten, die Anzeige unverweilt anher zu erstatten.

K. k. Bezirkshauptmannschaft.

Olmütz am 31 Juli 1852.

Gottfried Klingner m. p.

(L. S.) k. k. Bezirkshauptmann.

Nro 46143. [595]

Lizitations-Ankündigung

der k. k. Finanz-Landes-Direction für Galizien, Krakau und die Bukowina.

Die Verfrachtung der Tabakgüter und des Stempelpapiers:

a) von der Winniker Tabakfabrik zu dem Lemberger Haupt-Magazine, und

b) von dem Lemberger Haupt-Magazine zu den Bezirks-Magazinen in Krakau, Wadowice, Bochnia, Neu-Sandec, Tarnów, Jasło, Rzeszów, Przemyśl, Sambor, Żółkiew, Brody, Brzeżan, Stanislau, Stryj, Tarnopol, Jagielnica, Kołomea und Czernowitz wird für die Zeit vom 1 Jänner bis letzten December 1853 an den Mindestfordernden im Wege der schriftlichen Concurrenz überlassen werden. Es wird jedoch den Offerenten freigestellt, ihre Anbote auch auf die Dauer des dreijährigen Zeitraumes von 1 Jänner 1853 bis letzten December 1855 zu stellen.

Den Unternehmungslustigen wird zu ihrem Benehmen Folgendes bekannt gegeben:

1) Die Transportirung hat zum Gegenstande:

a) jene Tabakgüter und Stempelpapiere, welche die obengenannten Aerarial-Magazine aus den bezüglichen Fassungsorten beziehen werden;

b) alles in die Verladungs-Stationen zurückgehende Tabak-Materiale und Stempelpapier;

c) das in Strafanspruch gezogene Tabak-Materiale, und

d) das leere Tabak- und Stempelgeschirr, als: Kübel, Kisten, und Säcke.

2) Das beiläufig im Sonnenjahre 1853 zu transportirende Frachtquantum, die Wegesstrecke zwischen den Auf- und Abladungs-Stationen,

dann der Betrag des Angeldes, welches die Offerenten für jede einzelne Station zu erlegen haben, ist aus der nachstehenden Uebersicht zu entnehmen:

Post-Nro.	Auflade-Station	Abladungs-Station	Beiläufiges Fracht-Quantum	Entfernung	Angeld
			Spor. Ctr.	Meilen	Gulden
1	Lemberg	Krakau	3164	48	760
2	„	Wadowice	5035	$52\frac{1}{2}$	1325
3	„	Bochnia	3618	42	760
4	„	Neu-Sandec . . .	1581	38	300
5	„	Tarnów	2958	36	535
6	„	Jasło	1829	29	265
7	„	Rzeszów	4877	25	610
8	„	Przemyśl	4614	13	300
9	„	Sambor	5796	11	320
10	„	Żółkiew	3322	4	70
11	„	Brody	419	14	30
12	„	Brzeżan	718	12	45
13	„	Stanisławów . . .	899	19	85
14	„	Stryj	1471	9	70
15	„	Tarnopol	926	16	75
16	„	Jagielnica	1560	27	210
17	„	Kołomea	385	$33\frac{1}{2}$	70
18	„	Czernowitz	714	44	160
19	Winniki	Lemberg	48391	1	250

Der Unternehmer wird jedoch verpflichtet sein, jede Gewichtsmenge ohne Unterschied, gleichviel ob mehr oder weniger, so wie sich der Bedarf herausstellen wird, um den zu bedingenden Frachtlohn zu verführen.

3) Den Offerenten bleibt unbenommen, den Anbot auf eine oder mehrere Stationen zu stellen. Die Finanz-Landes-Direction behält sich jedoch das Recht vor, den Anbot bezüglich Einer, oder mehrerer, oder aller in dem Offerte genannten Stationen zu bestätigen, und mit Jenen, welche für die ein- oder die dreijährige Vertragsdauer offerirt haben, den Contrakt nach eigener Wahl auf Ein oder Drei Jahre einzugehen.

4) Zu der Unternehmung wird Jedermann zugelassen, welcher nach dem Gesetze hievon nicht ausgeschlossen ist.

Für alle Fälle sind ausgeschlossen: contractbrüchige Gefällspächter, dann diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder einer schweren Policei-Uebertretung wider die Sicherheit des Eigenthums, so wie jene, welche wegen Schleichhandel oder wegen einer schweren Gefälls-Uebertretung bestraft oder wegen des Einen oder des Anderen in Untersuchung gezogen wurden, wenn die Untersuchung blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

5) Bei dieser Licitations-Verhandlung werden nur versiegelte schriftliche Offerte angenommen, welche bis einschließig 27 Oktober 1852 Mittags um 12 Uhr bei der Präsidial-Kanzlei der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction einzureichen sind.

6) Das Offert hat den Namen der Station, aus und zu welcher, die Zeitdauer für welche, und den in einer bestimmten Summe ausgedrückten Frachtlohn in Conventions-Münze, um welchen die Verfrachtung nach den Centner im Sporco – Wienergewichte und für die ganze Weges-strecke übernommen werden will, dann die darin vorkommenden Beträge

mit Ziffern und Buchstaben geschrieben, endlich die Erklärung zu enthalten, daß sich der Offerent allen Licitations-Bedingnissen unbedingt unterzieht.

Dem Offerte ist die Quittung über das bei einer k. k. Sammlungs- oder anderen Gefälls-Casse erlegte Angeld beizuschließen, und ist sich auf dasselbe ausdrücklich zu beziehen.

Bei einem Anbote auf die dreijährige Contractsdauer ist der dreifache Betrag des oben vorgeschriebenen Angeldes, als Angeld zu erlegen.

Das Angeld vertritt bei dem Ersteher zugleich die Stelle der Betrages-Caution.

Der Anbot muß von dem Offerenten eigenhändig mit dem Vor- und Zunamen, oder mit seinem Handzeichen, wozu auch die hebräischen Unterschriften gerechnet werden, unterfertigt, im letzteren Falle aber nebstdem von zwei Zeugen mitgefertiget sein, deren einer den Vor- und Zunamen des Offerenten zu schreiben, und daß er dieses gethan, durch den Beisatz: als Zeuge und Namensfertiger, auszudrücken hat. Ferner muß der Wohnort und die Beschäftigung des Offerenten angegeben, endlich das Offert von Außen mit der, den Gegenstand des Anbotes bezeichnenden Aufschrift versehen werden.

Zur Vermeidung von Abweichungen von den Erfordernissen eines solchen Offertes folgt ein Formulare, nach welchem dasselbe auf einem 15 kr. Stempelbogen auszufertigen ist.

(Formulare.)

Ich Endesgefertigter verpflichte mich, die Tabakgüter und Stempelpapiere aus in die Station und aus derselben zurück vom 1 Jänner 1853 bis letzten December um den Frachtlohn von (Geldbetrag in Ziffern) Sage: (Geldbetrag in Buchsta-

ben) für Einen Wienercentner in Sporco-Gewichte und für die ganze Wegesstrecke zu transportiren, wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die, in der Lizitations-Ankündigung und in dem Versteigerungs-Protokolle enthaltenen Bestimmungen genau kenne und befolgen wolle.

Als Angeld schließe ich die, den Erlag von C. M. nachweisenden Quittung der k. k. Casse in
ddto. Nr. bei. (Ort der Ausfertigung) den 1852.

(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Erwerbszweiges und Aufenthaltsortes.)

7) Für den Offerenten ist der Anbot von dem Augenblicke der erfolgten Ueberreichung des Offertes, für das Aerar aber erst vom Tage der Zustellung des ratificirten Vertrages oder der Verständigung von der Annahme des Anbotes verbindlich. Es findet daher von Seite des Offerenten kein Rücktritt Statt.

8) Die commissionelle Eröffnung der Offerte wird am 28 October 1852 bei der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction vorgenommen. Als Ersteher wird derjenige angesehen werden, dessen Forderung sich als die niedrigste herausstellt.

Unter zwei oder mehreren vollkommen gleichen Anboten wird jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine sogleich von der Commission vorzunehmende Verlosung entscheidet.

9) Offerte, denen eines der im §. 6 angeführten Erfordernisse mangelt, oder welche nach dem festgesetzten Termine einlangen, werden nicht berücksichtiget werden.

Die Finanz-Landes-Direktion behält sich übrigens das Rech vor, das Resultat der Lizitation ganz oder zum Theile zu verwerfen, und zu

einer neuerlichen Versteigerung jener Betragsobjekte zu schreiten, für welche keine annehmbaren Frachtpreise gestellt wurden.

10) Das Aerar zahlt den bedungenen Frachtlohn nach dem rohen oder Sporco-Wienergewichte und decursive monatlich. Das zurückgehende leere Geschirr, als: Kisten, Kübel und Säcke, hat der Unternehmer unentgeldlich zu der Auflade-Station zurückzuführen.

11) Wenn mehrere in Gesellschaft die Zufuhr erstehen, so haften Alle für Einen und Einer für Alle zur ungetheilten Hand sowohl für die genaue Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, als auch für jeden dem Aerare verursachten Schaden.

12) Die übrigen Pachtbedingnisse können bei jeder der hierländigen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen, wie auch bei der Registratur der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direktion in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. (1 r.)

Lemberg am 25 September 1852.

Ner 4873. [585]

CESARSKO KRÓLEWSKI TRYBUNAŁ

W. KSIĘSTWA KRAKOWSKIEGO.

W myśl art. 12 ust. hip. z roku 1844 po wysłuchaniu wniosku C. K. Prokuratora wzywa wszystkich mających prawo do spadku po ś. p. Maryjannie z Kizlów Knowiakowskiéj, składającego się z połowy realności Nro 543 w Gm. V. Miasta Krakowa położonéj, aby się do C. K. Trybunału w przeciągu miesięcy trzech zgłosili, po upływie bowiem tak zakreślonego czasu spadek w mowie będący zgłaszającym się Janowi Kantemu, Florentynowi i Janowi Knowiakowskim w właściwych częściach przyznanym będzie.

Kraków dnia 30 Września 1852 r.

(3 r.) Sędzia Prezydujący Pareński.

Za Sekretarza W. Płonczyński.